

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 29. Mai 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 29. Mai 1838 in Öconomicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Öconomierath Woisetschläger
" " " Grasel
" " " Kaindl
" Sekretär Bleyer
" Bürgerausschuß Zaininger
" " Anton Heindl
" " " Roman Jäger v. Waldau
" " " Nekheim
" " " Josef Springer

Referat des Hr. Raths Haydinger.

2902. Schreiben des D. Commäts Zellhof um Übersendung eines Portionsausstandes pr. 6 fl 44 xr Sch. u. der Beerdigungskosten pr. 2 fl 54 xr CMz nach dem hiesigen Armeninstitutspfründler Moyses Derwin.

Dem Armencaßier zur Berichtigung dieser Beträge, die mit Schreiben an das Distriktscommät Zellhof einzusenden.

Anmerkung. Bei den nun folgenden 2 Exhibiten hatten die Räthe Freyinger, Maurer, Buberl u. der Bürgerausschuß die Sitzung bereits verlassen.

2831. Die Töchter des Polizeyaufsehers Kaspar Heindl Susanna u. Franziska Heiedl um Belaßung der väterlichen Wohnung gegen einen mäßigen Zinns.

Da diese Wohnung bereits vergeben ist, so ist sie binnen 8 Wochen zu räumen.

2294. Juliana Suchy, hierseitige Registrantens Wittwe um Überlaßung der obigen Wohnung. Bewilligt gegen einen Zinns, von 8 fl CMz jährlich, u. ist der Kontrakt auszufertigen.

Praesentibus omnibus initio inscriptis:

3097. Kreisamtsdekret dto. 25. d.M. N. 5380 wegen Berichtigung von Verpflegskosten für Lukas Kasparitz u. A.M. Halmer pr. 65 fl 46 xr CMz zum Wiener allgemeinen Krankenhause.
Dem Conscriptionsamt um Äußerung bis 15. Juny.

Referat des Hrn. Raths Maurer.

Bemerkung: Während dieses Referats waren die Räthe Freyinger u. Buberl nicht anwesend.

2980. Kreisamtsdecret dto 17. d.M. N. 4877. mit der Genehmigung des Lizitationsprotokolls betreffend die Baureparaturen bei dem hiesigen Stadtschulhause.

Dieses Dekret dem Bauamtsverwalter mit dem Auftrage in Abschrift zuzustellen, in Betreff der fraglichen Dachreparatur im Schulhause auf dem Berge den verlangten besondern Kostenanschlag nebst Grund- u. Profilplan errichten zu laßen, u. in längstens 4 Wochen hierher vorzulegen. Übrigens ist das Accordprotokoll in Abschrift auf Stämpel den Bauunternehmern u. dem Kassaamte mit dem zuzustellen, daß nun ungesäumt zur Verrichtung der fraglichen Arbeiten zu schreiten, und nach beigebrachter ordentlicher Bestätigung über die richtige Vollführung derselben die Zahlung zu leisten sei.

2898. Josef Zaininger, Inspicient des Krankenhauses zu Anna relationnirt die Nothwendigkeit der Anschaffung von Bett- u Leinwäsche dorthin.

Ist zur Beischaffung der nöthigen Leinwandgattungen auf den 2. Juny Nachmittag 3 Uhr eine Licitationsatzung anzuordnen.

2934. Relation desselben wegen nöthigen Baureparaturen u. Ausweißen im Kranken- u. Sondersiechenhause.

Hierwegen der Accordweg zu versuchen, u. das Protokoll vorzulegen.

2939. Protokoll über die versteigerungsweise Verpachtung des Sondersiechenhausgartens.

Samt dem Edikte, dem vorigen Pachtvertrage, und eines Entwurfe des neuen Pachtvertrages mittels Bericht dem k.k. Kreisamte vorzulegen.

Erinnerung wegen Anweisung der Bezüge des Mildtenversorgungsfonds- u. Stadtpfarrkirchamts-Amtmannes Johann Hofer.

Nachdem Johan Hofer den Eid als Amtmann beim M. V. Fonde u dem Stadtpfarrkirchenamte am 19. d.M. abgelegt hat, wird ihm sein Bezug von diesem Tage an aus beiden Fonden, u. zwar beim M.V. Fonde für die Besorgung der Amtmannsdienste die Bestallung von jährlichen 30 fl CMz u. für die Besorgung der Schreibgeschäfte der jährliche Pauschalbetrag pr. 30 fl CMz, dann beim Stadtpfarrkirchamte die Bestallung von 18 fl CMz zahlbar angewiesen.

3078. Das Kassaamt berichtet ad N. 2921 p. über den gegenwärtigen Stand der Kohlcommunitätsschuld zur hiesigen Stadtkassa.

Referent erstattet folgenden Vortrag:

Nach dieser Relation besteht die Schuld der hiesigen Kohlcommunität bis zum 4. Februar d. J. nach einer 5 % Verzinsung gerechnet noch in 908 fl 45 xr W.W. Wenn aber nur ein 4 % Interesse von der Vergangenheit aufgerechnet wird, noch in 617 fl 12 3/4 xr u. es besteht somit die Differenz von 297 fl 17 1/4 xr. Laut des sub N. 2921. vorliegenden Protokolls bittet der Kohlcommunitäts-Vorsteher um die Nachsicht desjenigen Betrages, welcher nach der Berechnung zu 5 % mehr entfällt, u. es handelt sich also um die Nachsicht dieser 297 fl 17 1/4 xr W.W. da bis nun diese Kohlcommunitätsschuld doch bis auf obigen Betrag einbezahlt worden ist, der Kohlcommunitäts Vorsteher in Hinsicht auf die Einzahlung dieser Schuld mittelst Repartition der Kohlsteuer auf so viel Kohlvereinsmitglieder, von denen manche, so wie er selbst nicht in guten Erwerbs- u Vermögensverhältnissen stehen, wirklich in einer schwierigen Lage sich befindet, im Laufe des von Seite der Stadt gegen die Kohlcommunität geführten Rechtsstreites die erstere aus der Ursache mit 227 fl 5 3/4 xr W.W. Interessen laut Appellationsurtheil u. Beweggründen sachfällig geworden ist, weil in der Klage die Interessen vom Jahre 1818 bis 4. April 1834 zu 5 % berechnet u. angesprochen worden waren, ohne daß bewiesen werden konnte, daß die Forderung eines 5 % Interesse ordnungsmäßig geschehen u. zugestellt, oder von der Kohlcommunität ein 5 % Interesse zu zahlen versprochen wurde, endlich die von Anton Heindl vorgebrachten Gründe seines Gesuches um Gestattung von weiteren Raten zur Zahlung des Restes allerdings Berücksichtigung verdienen, umso mehr, als er vor einiger Zeit auch von einem andern Kohlcommunitätsgläubiger wegen eines nicht unbedeutenden Kapitals samt Interessen in Execution gezogen worden ist, so bin ich der Meinung:

Es sei unter Anschluß dieses Protokolls, eines Rathsprotokollsextractes samt Beilagen, u. unter Rückschluß der sub N. 1994 befindlichen Kommunikate mittelst Bericht um die Bewilligung zur Abschreibung der mehr aufgerechneten Interessen, als sie nach der 4 % Berechnung entfallen, dann um die Bewilligung der angebotenen Ratenzahlungen die Bitte zu stellen.

Magistratsrath Haydinger, die Oeconomie-Räthe, der Bürgerausschuß u. der Hr. Vorstand sind einmüthig der Meinung, daß um die Bewilligung zur Abschreibung der ganzen noch bestehenden Kohlcommunitäts-Schuld an Kapital u. Zinnsen an die Stadtkassa gebethen werden solle, weil:

- a. die größte Mehrheit der Kohlcommunitätsglieder arme u. mittellose Leute sind, welche ihren Erwerb nur nothdürftig u. kümmerlich finden; weil
- b. durch Fortsetzung der Execution gegen selbe, zu der der Vorsteher Heindl bei der gegenwärtigen Sachlage, um sich selbst bei Haus zu erhalten, unausweichbar genöthiget ist, ebenso unvermeidlich deren gänzlicher Ruin herbeigeführt wird u. werden muß; weil
- c. der Erwerb überhaupt stockt, u. der Mangel an Arbeit u. Betriebskapital eben unter der Klasse der Feuerarbeiter täglich fühlbarer wird; weil
- d. ärgerliche Zwistigkeiten hierdurch in den hier so verzweigten Familienverbindungen veranlaßt, und die Unzufriedenheit gegen den die Stadtgemeinde repräsentierenden Magistrat ausgesät werde; weil
- e. derselben die Erhaltung des steuerbaren Zustandes der betroffenen Kohlcommunitätsglieder umso näher liegen muß, als durch fortgesetzten Executionszwang und Eintreiben der städtischen Forderung nicht nur die mit dem Kohlcommunitätsverbande belasteten Realitäten im Preise bedeutend herabgedrückt werden würden, sondern auch bei jedem folgenden Besitzer derselben eben der bestehenden Reallast wegen dasselbe Verhältniß wiederkehren würde; weil
- f. die Stadtkassa derzeit bei aufrechten Kräften ist, u. es
- g. unter diesem Umständen ihre Aufgabe u. Interesse sein dürfte, verarmten Klassen von Bürgern Nachlässe zur Erhaltung des künftigen Contributions-Standes zu bewilligen; weil
- h. noch dazu der Kohlcommunitätskörper seit dem Bestande dieser hier in Rede stehenden Schuld seine Glieder in den Besitzern der mit diesem Verbande belasteten Häusern durch Tod, Kauf, etc. etc. fast durchgängig geändert hat, u. die Zahlung derselben nun von Leuten geleistet werden soll, die durchaus keinen Genuß davon u. von der Kohlcommunität überhaupt die schon lange nur mehr dem Nahmen nach als de facto besteht, gehabt haben, ja wohl oft nicht einmahl etwas davon wissen; hierdurch
- i. Amtshandel, kostspielige Prozeße, u.
- k. der Übelstand herbeigeführt wird, daß durch dieses Verfahren der Stadt, auf welche die übrigen Kohlcommunitätsgläubiger mehr oder weniger zurücksehen der Credit der Kommunität in seinen Grundfesten erschüttert, u. jene zur Eintreibung ihrer Forderungen durch das Mißtrauen aufgemahnt werden, wie schon wirklich dermalen ein bedeutender Gläubiger aufgestanden ist; weil hierdurch
- l. die Kommunität indirect um die Vortheile einer allmählichen Schuldentilgung gebracht, ihr Verlegenheiten auf Verlegenheiten, Prozeße auf Prozeße, Executionen auf Executionen bereitet u. m. wohl endlich gar die Calamität einer allgemeinen, diesen Platz gar sehr erschütternden Crida dieser Körperschaft herbeigeführt würde, wie denn wirklich der Kohlcommunitäts-Vorsteher schon so weit gebracht ist, daß er die Glieder derselben, um sich zu retten, exequiren muß.

Daher Conclusum per majora:

Es ist unter Anschluß des Protokoll N. 2921 p. eines Rathsprotokollsextractes samt Beilagen, u. unter Rückschluß der sub N. 1994 befindlichen Kommunikate mittelst Bericht um die Bewilligung zur Abschreibung der ganzen noch bestehenden Kohlcommunitätsschuld an Kapital u. Zinsen an die Stadtkassa die Bitte zu stellen.

Referent des Hr. Rathes Buberl.

Praesentibus omnibus initio inscriptis:

ad N. 1631 p. Erinnerung wegen Gehaltsanweisung für den Polizeywachtmeister Johann Frauneder. Das Dekret an das Kassaamt zu erlassen, daß dem Johann Frauneder vom 23. Mai 1838 angefangen, als dem Tage seines abgelegten Dienstes sein Gehalt pr 150 fl CMz jährlich flüssig gemacht werde.

ad 2695 p. Erinnerung in Betreff der Organisirung des Polizey- und Marktaufsichtspersonales über das erfolgte Ableben der beyden Polizeyaufseher Anton Neumayr und Kaspar Heindl.

Das gegenwärtige Personal, welches für den Dienst der Polizey- und Marktaufsicht im ausgedehntesten Sinne verwendet wird, besteht in dem Districtsactuar und bey dem erfolgten Ableben der beyden Polizeyaufseher Neumayr und Heindl noch in dem Polizey-Wachtmeister und 4 Polizeysoldaten, und zwar unter der Leitung des Magistratsvorstandes des Magistrates und des mit dem Polizeyreferate beauftragten Magistratsrathes. Wie unzureichend das Personale zur Ausführung der Vorschriften der Polizeyordnung vom 1. Jänner 1831 Z. 520 sey wird sich aus folgender Geschäfts-Detaillirung ergeben, welche der Polizeyamtsskanzley obliegen.

Zur Besorgung des Fremdenwesens muß das Passantenprotokoll geführt werden, es müssen die Wanderbücher und Pässe der hier durchreisenden Fremden vidirt werden, welche sich des Jahres im Durchschnitte auf 13 – 14000 belaufen, die Fremdenrapporte in duplo verfaßt und periodisch überreicht werden. Das fremde sich hier aufhaltende Gesindel muß ständig überwacht werden, die zur Verschiebung geeigneten Personen müssen constituirt, und die Verschiebung exequirt werden. Es muß ein Meldungs-Protokoll sowie ein Protokoll über die von den Gastwirthen beherbergten Fremden geführt werden; es sind die Anzeigen zu machen über unterlassene Meldungen, Anzeigen der Hauseigenthümer über aufgenommene Zinspartheyen aufzunehmen, über die mit Regierungspässen abwesenden Einheimischen ist ein Protokoll, sowie ein Vidirungs-Protokoll über die mit Wanderbüchern abwesenden Einheimischen zu führen, ebenso über die mit Hausierpässen Strazzensammlers- und Pflasterschleiferspässen theilhaftigen Individuen über die Schüblinge ist ein Schub-Protokoll zu führen, die Schubpässe müssen ausgefertigt, die Schubkostenrechnung verfaßt werden, so wie auch die monatlichen Polizeyrapporte in duplo. Ueber die abgeschafften Fremden sind die Ausweise zu verfassen, ferner die Ausweise über die Linzer- und Wienerfindlinge die Ausweise über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, die Ein- und Auswanderungstabellen das Protokoll über die aus der Arbeit getretenen Fremden, dann sind von der Polizeyamtsskanzley an den Magistrat die auf das Polizeywesen Bezug nehmenden und aufgetragenen Berichte und Relationen zu erstatten. Diesem Personale liegt auch die Handhabung der in der 2. Abtheilung der oben citirten Polizeyordnung vorkommenden und bezeichneten Maßregeln zur Herhaltung der öffentl. Sicherheit und Ruhe, und zwar nach § 11 die besondern Aufsicht über die entlassenen Verbrecher, und schw. Polizey-Uibertreter, wenn sie im Bezirke bleiben; die Nachforschung nach den mit Steckbriefen verfolgten Verbrechern und die Behandlung der Steckbriefe. § 12 der P.O. ferner die zeitweisen oder bey einzelnen Fällen nothwendig werdenden Hausuntersuchungen; § 18. P.O. die Vornamen der General- und Partikular Streife mit Zuhülfenahme des Landgerichtsdieners und seiner Gehülfen; die tägliche Nachspähe auf Vagabunden und Gassenbettler etc. etc., die Ausforschung herumlaufender herrenloser Hunde, die jährlich in dem ganzen Bezirke vorzunehmende Feuerbeschau, die Führung des dießfälligen Protokolles und die beständige Ueberweisung der dießfalls getroffenen magistratl. Anordnungen, der Marktaufsicht über Nahrungsmittel, Vornamen der Cimentirung, Handhabung der Wochenmarktsordnung, strenge Uiberwachung und beständige Nachricht über die Beobachtung der Satzvorschriften, um jede Bevortheilung des Publikums hinzuhalten ist ein Protokoll, sowie ein Vidirungs-Protokoll über die mit Wanderbüchern abwesenden Einheimischen zu führen, ebenso über die mit Hausierpässen Strazzensammlers- und Pflasterschleiferspässen theilhaftigen Individuen über die Schüblinge ist ein Schub-Protokoll zu führen, die Schubpässe müssen ausgefertigt, die Schubkostenrechnung verfaßt werden, so wie auch die monatlichen Polizeyrapporte in duplo. Ueber die abgeschafften Fremden sind die Ausweise zu verfassen, ferner die Ausweise über die Linzer- und Wienerfindlinge die Ausweise über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, die Ein- und

Auswanderungstabellen das Protokoll über die aus der Arbeit getretenen Fremden, dann sind von der Polizeyamtskanzley an den Magistrat die auf das Polizeywesen Bezug nehmenden und aufgetragenen Berichte und Relationen zu erstatten. Diesem Personale liegt auch die Handhabung der in der 2. Abtheilung der oben citirten Polizeyordnung vorkommenden und bezeichneten Maßregeln zur Herhaltung der öffentl. Sicherheit und Ruhe, und zwar nach § 11 die besondern Aufsicht über die entlassenen Verbrecher, und schw. Polizey-Uibertreter, wenn sie im Bezirke bleiben; die Nachforschung nach den mit Steckbriefen verfolgten Verbrechern und die Behandlung der Steckbriefe. § 12 der P.O. ferner die zeitweisen oder bey einzelnen Fällen nothwendig werdenden Hausuntersuchungen; § 18. P.O. die Vornamen der General- und Partikular Streife mit Zuhülfenahme des Landgerichtsdieners und seiner Gehülfen; die tägliche Nachspähe auf Vagabunden und Gassenbettler etc. etc., die Ausforschung herumlaufender herrenloser Hunde, die jährlich in dem ganzen Bezirke vorzunehmende Feuerbeschau, die Führung des dießfälligen Protokolles und die beständige Uiberweisung der dießfalls getroffenen magistratl. Anordnungen, der Marktaufsicht über Nahrungsmittel, Vornamen der Cimentirung, Handhabung der Wochenmarktsordnung, strenge Uiberwachung und beständige Nachricht über die Beobachtung der Satzvorschriften, um jede Bevortheilung des Publikums hinzuhalten.

Nun ist der in der Polizeyamtskanzley beständig verwendete Kanzellist Brazda auch Konscriptionsbuchführer, in welcher Eigenschaft er die Konscriptionsbücher zu führen und selbe über die 11 Ortschaften in Evidenz zu halten hat; er hat bey einer Rekrutirung die 3-fachen Widmungsrollen vorzuschreiben, die Haupt- und Vorrevisionen vorzunehmen, die Landwehrmänner, Milit. Beurlaubten, Pat. Invaliden und Milit. Pensionisten in Evidenz zu halten, und die dießfälligen Ausweise zu verfassen. Derselbe ist auch Vorspannskommissar und Quartiermeister, hat als solcher auch die Vorspannsrechnungen zu verfassen und als Quartiermeister das Einquartierungs-Protokoll und die Schlafkreuzer-Rechnung zu führen und die Auszahlung denselben zu besorgen. Endlich sind auch von der Polizeyamtskanzley folgende peremtorische Eingaben zu machen:

Der Fremden-Rapport, monatlich 2 Mahl.

Der monatliche Polizeyrapport.

Der tabellarische Quartalausweis über die hier befindlichen Findelkinder.

Den monathl. Ausweis über die wegen eines Verbrechens oder einer schw. Polizey-Uibertretung außer Landes geschafften Fremden.

Der Bericht wegen in Versorgung übernommener Invaliden.

Quartalausweis über die bey Civile untergebrachten Militärlisten.

Die Heilkostenrechnungen über die hiesigen Linzerfindlinge.

Offiziersquartierszins-Ausweis.

Die Relation über die Feuerbeschau.

Vorlage der monathl. Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh.

Der summarische Ausweis über die vollzogene Schutzpocken-Impfung.

Die Urlauber-Verzeichniße.

Quartalausweis über die geschehenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle.

Quartalausweis der angehaltenen Bettler.

Aufforderung der zur Uibernahme von Findelkindern geeigneten Partheyen, und Anzeige des Resultates.

Ausweis über die zur Theresianischen Militärstiftung qualifizirten Soldatenkinder.

Der halbjährige Schlafkreuzer-Vergütungsausweis.

Ausweis über die vorhandenen von politischen Behörden herrührenden Quiescenten.

Ausweise über die Aussicht der Fruchternte.

Ausweis über die Veränderung der Pensionisten.

Ausweis über die Pferdanzuchtanstalten.

Ausweis über die vorhandenen Soldatenwittwen und Kinder, welche um eine Versorgung bitten.

Ein- und Auswanderungstabelle Verzeichnis der hier befindlichen Landwehrmänner.

Ausweis über die Verwendung der Impf-Druckpapiere.

Ausweis über die an das Militär stattgefundenen Stellungen auf Rechnung einer künftigen Rekrutierung.

Ausweis über die bey der Revision entdeckten Flüchtlinge.

Einreichung der Landes-Prästationspreise.

Hebammen-Ausweis.

Bericht über die Vermehrung oder Verminderung der Schafzucht.

Rekrutierungsrechnung.

Bericht über die im Jahre sich ereigneten Natur- und Ökonomie-Veränderungen.

Wenn man nun erwägt, daß außer dem Districtsactuar kein schreibendes Individuum in der Polizeyamtskanzley ist, daß nur allein der Polizeyaufseher Neumayr zur Führung des Passantenwesens, Vidirung der Reiseurkunden und Verfassung der Fremdenrapporte und nach seinem Tode theilweise der Polizeymann Madauer zu verwenden war, so leuchtet von selbst in die Augen, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, der öffentl. und Privat-Sicherheit so nothwendige Polizey und die damit verbundenen eben detaillirten Geschäfte auch nur schleppend zu exequiren, denn es stehen dem Körper und dem diese Geschäfte leitenden Ober- und Unterbeamten, wenn ein Polizeymann zu einem Theile dieser Schreibgeschäfte verwendet wird, nur 3 Polizeymänner, und jetzt noch der Polizey Wachtmeister zu Gebothe; mit denen unmöglich die nöthige Aufsicht, Ordnung und Ruhe gehandhabt werden kann. Dieses wurde auch schon selbst bey dem damaligen Bestehen der 2 Polizeyaufseher von hoher Landesstelle laut Decret vom 23. Jänner 1834 Z. 1872 und Kreisämtl. Dekrets vom 6. März 1834 Z. 2223 Höhern Orts gnädigst anerkannt. Diese Unzulänglichkeit des Personales und die gegenwärtig bestehende Lücke ist hier umso fühlbarer, da die Stadt Steyr als Kommerzialstadt mit ihrer Bevölkerung von 10.000 Seelen, mit ihren einzelnen entlegenen Ortschaften, mit beyläufig 600 Gesellen und größtentheils der feuerarbeitenden Klasse, und besonders da hier nie ein Militär stationirt ist, der strengsten Polizeyaufsicht bedarf, da ein großer Theil der hiesigen Einwohner noch auf einem niedern Grade der Bildung steht, und diese Klasse Menschen die obrigkeitlichen Aufträge oft nicht eher befolgt, bis ihnen nicht durch die der Obrigkeit zu Gebothe stehenden executiven Mitteln Zwang angelegt wird. Beweise liefern die gegen die Nachtpatrouillen ausgeübten öfteren Widersetzlichkeiten und Nichtachtung der Befehle und Aufträge derselben. Dieser für die Behörde traurige Zustand ist aber noch am fühlbarsten an Wochenmarkts- und Feyertagen, an abgebrachten Feyertagen, Jahrmärkten, Rekrutenstellungen, an Sonn- und Feyertagen, an welchen mehrere Tanzmusiken gehalten werden, bey Feuer- und Wasserunglücken, Raufhändel, etc. etc., bey welchen Gelegenheiten der Magistrat außer Stand ist, mit 3 oder 4 Individuen der Polizey, und welche er nicht einmahl bey solchen Gelegenheiten concentriren kann, energisch einzuwirken, und die Unordnungen hintanzuhalten. Aber selbst in dem Falle, wenn auch die Polizeyaufseher Bedienstungen wieder besetzt würden, ist diesem Uibelstande nicht geholfen, weil diese mehr für die Marktaufsucht, als für die Polizey organisirt waren, daher sie auch nicht uniformirt sind. Da aber die Marktaufsucht nach der oben citirten Polizey-Ordnung und den für den Polizey Wachtmeister und die Polizeymänner bestehenden Instruktion auch diesem Personale obliegt, und sich seit dem Jahre 1785 als der Organisirung des Magistrates die hiesige Population sehr bedeutend vermehrt hat, und in allen Zweigen ausgedehntere Gesetze und Vorschriften entstanden, die täglich die Polizey in Anspruch nehmen, so glaube ich, daß sich die Wiederbesetzung dieser 2 erledigten Posten für den gegenwärtigen Polizeydienst nicht mehr vereine. Mein Antrag wäre demnach die beyden Polizeyaufseher Bedienstungen eingehen zu machen und an deren Stelle 4 Polizeymänner zu creiren, so daß sich die Zahl derselben auf 8 vermehrt, die dann unter der nächsten Aufsicht und Leitung des Districtsactuars und des Polizeywachtmeisters zur Ausführung der polizeyl. Vorschriften täglich würden verwendet werden können; so zwar daß ein Mann täglich die Wache auf dem Rathhause und einer in einem zu errichtendem Wachtstübchen bey dem Anfang der Steyrbrücke zwischen den Brücken der beyden Flüße hat und die übrigen dem äußern und innern Dienste auf in den zerstreuten Ortschaften obliegen können, bey welcher Organisirung dann der Magistrat und der jeweilige mit dem Polizeyreferate beauftragte

Magistratsrath im Stande seyn wird, den polizeywidrigen Unfügen zu steuern, die polizeyl. Maßregeln energisch auszuführen und sich vor höhern Rügen zu verwahren. Durch die Creirung dieser 4 Polizeysoldaten dürfte bey der Einziehung der beyden Polizeyaufseher Bedienstungen die Stadtkasse einen geringen Ausfall erleiden, denn die beyden Polizeyaufseher bezogen jährlich einen Gehalt von 300 fl CMz zusammen, nebst freyer Wohnung, welche man auch zusammen auf 28 fl CMz anschlagen kann; also 328 fl CMz dagegen bezieht ein Polizeymann eine Wochenlöhnung von 1 fl 6 xr CMz freye Wohnung und Montour; wenn nun die Wohnung auf jährlich 8 fl CMz und die Montour eines Mannes jährlich nach dem beyliegenden Ausweise des Rechnungsrevidenten auf 28 fl 37 xr CMz angeschlagen wird, so hat die Stadtkassa für einen Polizeymann jährlich auszulegen 93 fl 49 xr und für alle 4 sohin 375 fl 16 xr von diesem Betrage über wieder 32 fl CMz die Wohnungen wegfallen, weil selbe in städtischen Gebäuden untergebracht werden. Aber es waltet bey der Polizeymannschaft noch der fernere Umstand ob dasselbe, so wie überhaupt das sämtl. Personale des Magistrats zu gering und zu schlecht bezahlt sind, sollen nämlich für den Mann täglich 9 xr 1 5/7 ⸏, und da sie größtenthl. verheurathet sind, so müssen sie ihre tägliche Löhnung, um nur die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können, in Pfennige abtheilen, und noch selten ihre Lebensmittel und die übrige Nothwendigkeit als Holz, Licht, etc. etc. kaufen, wornach Bettel-Portionen ausfallen müssen. Sie können daher von ihrer Löhnung nicht leben, sind daher auf Betteleyen und Schmutzereyen beschränkt, als z.B. das Erbetteln der Neujahrs Geschenke von der Bürgerschaft, das Absammeln an Jahrmärkten für die Wache, bey den Bäckern, Müllern und Grieslern, sowohl der einheimischen als der fremden, welche die Wochenmärkte besuchen etc. etc. Wie soll nun der Polizeymann, der die magistratl. polizeylichen Aufträge vollziehen soll und seiner Instruction und der Polizeyordnung gemäß alle polizeywidrigen Vorfälle zur Kenntniß des Magistrats zu bringen hat unbefangen und unabhängig dastehen und handeln, wenn er besorgen muß, daß ihm, im Falle er die pflichtschuldige Anzeige gegen einen Bürger macht, seine gewöhnlichen nothdürftigen Geschenke verweigert werden? Wenn man den Zweck will, muß auch die Mittel zur Erreichung desselben schaffen. Will man daher eine gut organisirte Polizey und die genaue Exequirung der Polizeyvorschriften, so gehören dazu die nöthige Anzahl Leute und die gehörige Bezahlung derselben. Wenn ich eine Vergleichung der Bezüge eines hiesigen Polizeymannes und ferner der Polizeymannschaft anderer Magistrate anstelle, so ergeben sich folgende Differenzen:

Bey dem Magistrate Wels hat der Polizeymann an Löhnung täglich 10 xr CMz an Service täglich 2 1/2 ⸏ Rockenbrot oder das Relutum, Holz, Licht und freye Wohnung, so wie die große und kleine Montour. Bey dem Magistrate Linz hat der Feldwebel 20 xr CMz der Korporal 12 xr, der gemeine Mann 8 xr Löhnung täglich, 1 1/2 ⸏ 24 Loth Brot, Service, freye Wohnung und Montour.

Bey dem Magistrate Krumau bezieht der Polizeywachtmeister an Löhnung 170 fl an Montour 12 fl und freye Wohnung, der Polizeymann täglich 12 xr Löhnung, freye Wohnung und Montour.

Es zeigt sich sohin, daß die Bezüge der hiesigen Polizeymänner in keinem Verhältnisse stehen, und bey allem dem ist in den obigen 3 Städten beständig Militär stationirt, die Ortschaften nicht so zerstreut und in Linz die magistratl. Polizey nur für den innern Dienst des Magistrates und die Marktaufsucht bestimmt, während die übrige Polizeymannschaft unter der Oberleitung der k.k. Polizey-Direction und eines Polizey Lieutenants militärisch organisirt ist, und den sämentl. Polizeydienst versieht. Ich glaube demnach auch bey der hiesigen Polizeymannschaft aus den bereits angeführten Gründen auf eine Löhnungserhöhung auf 10 xr CMz und für Service-Vergütung täglich 2 xr CMz zusammen also täglich auf 12 xr CMz oder auf 10 xr mit Bezug des Brodgeldes für täglich 2 1/2 ⸏ Rockenbrod und Service antragen zu müssen. Dagegen soll das gewöhnliche Sammeln der Geschenke strengstens abgestellt, und anstatt des Absammelns an Jahrmärkten für die Wache bey den Hütten und Standeln ein Polizey-Wachtgeld eingehoben werden, da die Polizeymannschaft nächtlichen Hüttenwachtdienst versieht und sohin die Civilwächter für die Hüttenbesitzer entbehrlich sind.

Dieses Wachtgeld soll dann jeden Markt mit den übrigen Gebühren eingehoben, und dann der Polizeymannschaft für diese außerordentliche Dienstleistung ausgezahlt werden; worüber ohnedieß besonderer Vertrag erstattet wird.

Aber nebst der Organisirung der Polizeymannschaft ist für die Polizeyamtskanzley auch noch ein schreibendes Individuum nothwendig. Denn aus der obigen Geschäfts-Detaillirung ist ersichtlich, daß der Districtsactuar für seine Person allein nicht im Stande ist, die Schreibgeschäfte zu besorgen, besonders da er oft ganze Tage mit andern Geschäften als der Feuerbeschau, Beaugenscheinigungen, Vorrevisionen, Hauptrevisionen, Rekrutirungen etc. in Anspruch genommen wird, und ein Individuum aus dem Polizey-Personale hiezu der Instruction gemäß nicht füglich verwendet werden darf, auch die Eigenschaften hiezu nicht besitzt.

Dasselbe Bedürfniß ist auch für die Expeditkanzley, wie es die vorliegende Eingabe des Expeditors Z. 2695 zeigt; für selbe sind nebst dem Expeditor der Accessist und 4 Kanzellisten bestimmt; der Accessist wird gegenwärtig theils für die Kanzley, und theils zum Actuiren bey den Räthen verwendet. Der 1. Kanzellist Hübl ist ein Mann bey 70 Jahren, der in diesem Alter wenig mehr leisten und wenig mehr in Anspruch genommen werden kann.

Der 2. Kanzellist Brazda ist der Polizeyamtskanzley zugetheilt, und ist Konscript-Buchführer, Vorspanns- und Fremden-Commissar, Quartiermeister und Districtsactuar und ist in diesen Eigenschaften in seinem Bereiche der Polizeyamtskanzley zu beschäftigt, daß er der Expeditkanzley verschwindet.

Der 3. Kanzellist Weber wird zum Mundiren und den der Kanzley obliegenden peremtorischen Eingaben verwendet.

Der 4. Kanzellist Willner versieht das Einreichungs-Protokoll und ist als Einreichungs-Protokollsführer so beschäftigt, daß er ohne Nachtheil dieser Geschäfte den übrigen Kanzleygeschäften nicht obliegen kann.

Um daher auch diesen für die bündige Besorgung dieser Geschäfte in den beyden Kanzelleyen so nachtheiligen und hinderlichen Uibeln zu begegnen, bleibt kein anderes Mittel übrig, als die Aufnahme zweyer systemmäßiger mit den gehörigen Eigenschaften versehenen unentgeldlichen Kanzley-Practikanten zu erwirken, wovon dann einer in der Expedit- und der andere in der Polizeyamtskanzley verwendet würde, welche zugleich für die Stelle den Vorteil gewähren würden, daß sie sich in den Geschäften ausbilden, und so seiner Zeit als erprobt brauchbare Individuen bey irgend einer Dienstesbesetzung mit Einrechnung ihrer Dienstzeit angestellt und augenblicklich mit voller Brauchbarkeit verwendet werden können.

Es wäre demnach unter Anschluß eines Raths-Protokolls-Extractes der Bericht an das k.k. Kreisamt zur Erwirkung der hohen Regierungsgenehmigung dieses Antrages zu erstatten.

Sämtliche Magistrats- u. Öconomie-Räthe, der Bürgerausschuß u. der Hr. Vorstand sind mit dem Antrage des Referenten bis auf den von selbst gestellten alternativen Löhnungserhöhungsantrag der Polizeywachmannschaft einverstanden, rücksichtlich deren sie auf eine Löhnung von 10 xr CMz u. 2 xr CMz Servicevergütung täglich einrathen.

Daher Conclusum per unanimitas:

Ist auf Eingehung der beiden Polizeyaufseherbedienstungen, Vermehrung der Polizeywachmannschaft von 4 auf 8 Polizeysoldaten, Erhöhung ihrer Löhnung auf 10 x CMz u. 2 xr CMz Servicevergütung täglich, Einhebung eines Polizeywachgeldes zur Jahrmarktzeit von den Hüttenbesitzern u. deßen Vertheilung unter die Wachmannschaft, dann Creirung zweyer systemmäßigen unentgeldlichen Kanzleypractikanten, der Antrag zu stellen, u. unter Anschluß eines Rathsprotokollsextractes wegen Erwirkung der h. Regg's Genehmigung desselben der Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten.

Anmerkung: Hier verließen die Magistratsräthe Freyinger, Maurer, Buberl u. der Bürgerausschuß die Sitzung.

Referat des Oeconomie-Raths Woisetschläger.

2917. Die Brunnverwaltung der Gemeinde Stadt überreicht die Brunnenverwaltungsrechnung vom 19. April 1835 bis 26. April 1838.

Dem Rechnungsrevidenten zur Revision.

3002. Das Expedit um Zahlungsanweisung 1 fl 20 xr CMz für den Provinzialschematismus pro 1838.
Dem Kassaamt zur Auszahlung von 1 fl 20 xr CMz.

2995. Revisionsbefund betreffend den Schneiderconto des Lanzendorfer pr. 5 fl 44 xr CMz hinsichtlich eines dem Polizeysoldaten Krieger angefertigten Mantels.
Dem Kassaamte zur Zahlung von 5 fl 24 xr CMz.

2995. Das Expedit um Zahlungsanweisung 2 fl 33 xr CMz Insertgebühren betreffend das Schulholzlicitationenedikt.
Dem Kassaamte zur Auszahlung von 2 fl 33 xr CMz.

3060. Landgerichtsdieners Katzenbeißer um Zahlungsanweisung seines Reisepartikulars pr. 1 fl 4 xr CMz betreffend die Transportirung des Georg Ramp ins Irrenhaus.
Dem Rechnungsrevidenten zur Revision.

Referat des Öconomie-Raths Kaendl.

2585. Protokoll mit Michl Heindl wegen Lieferung von Holzzeug für die Stadt.
Dem Michl Heindl u Bauverwalter in gestämpelter Abschrift mit dem Anhang zuzustellen, daß die Zahlung nach geschehener Lieferung dieser Holzgattungen zu leisten sei.

2584. Accordprotokoll mit Hr. Josef v. Koller wegen Lieferung von Nägeln für die Stadt.
Dem Hrn. Josef v. Koller u. Bauamtsverwalter in gestämpelter Abschrift, u. ist die Zahlung nach geschehener Lieferung zu leisten.

2583. Protokoll über die Vernehmung des Pflasterers Johann Höfner wegen Herstellung des nöthigen Pflasters.
Diese pro 1838 präliminirte Pflasterung wird bewilligt, deßen der Bauverwalter zu verständigen.

2979. Protokoll über die Licitation der Schotterfuhren der Burgfriedstraßen in Steyr pro 1838.
Die Abführung dieser Schotterfuhren wird bewilligt, ist der Bauamtsverwalter hiervon zu verständigen.

2941. Stadttambour Kernstok um Gehaltserhöhung von 12 fl Schein auf 12 fl CMz.
Abgewiesen, da der Dienst eines Tambours mit dem eines Nachtwächters in keiner Vergleichung steht.

2943. Mehrere Bürger der Ortschaft Ennsdorf um Herstellung eines neuen Brunnenkorbs an dem Brunnen nächst dem Königfärberhause.
Am 2 Juny Nachmittag 3 Uhr Beschau abzuhalten.

2960. Revidirter Conto des Franz Müllner für verrichtetes städtisches Fuhrwerk pr. 8 fl 18 xr CMz.
Beim Bauamte zur Zahlung angewiesen.

2961. do. do. pr. 1 fl 23 xr CMz.
Eben dort angewiesen.

2962. do. do. pr. 42 fl 17 1/2 xr CMz.
Gleiche Erledigung.

2963. do. do. pr. 5 fl 32 xr CMz.
Gleiche Erledigung.

3029. Revidirten Sailerconto des Ignatz Schlader pr. 13 fl 24 xr CMz.
Beim Bauamte zur Zahlung angewiesen.

3030. Wochenliste über vom 14. bis 19. Mai 1838. verrichtete Handlangerarbeiten pr 2 fl 48 xr Schein.
Eben dort angewiesen.

3108. do. über vom 21. bis 26. Mai 1838 verrichtete Tagelöhner-Arbeiten pr. 17 fl 10 xr Schein.
Eben dort angewiesen.

3033. do. über vom 16. bis 19. Mai 1838 verrichtete Maurerarbeiten pr. 7 fl 12 xr Schein.
Eben dort angewiesen.

3032. do. über vom 14. bis 19. Mai 1838 verrichtete Zimmermannsarbeiten pr. 12 fl 6 xr Schein.
Eben dort angewiesen.

3031. do. über in selber Zeit geschehene Wegmacher- u Handlangerarbeit pr. 12 fl Schein.
Gleiche Erledigung.

3107. Revidirter Brunngraber-Conto des Franz Bichler pr. 4 fl 15 xr CMz
Gleiche Erledigung.

3106. Revidirter Conto des Maurermeister Karl Huber junior pr. 6 fl 12 xr CMz für das Ausweißen der 4 Stadtschulen.
Über geschehene Revision der Stadtkassa mit 6 fl 12 xr CMz zur Zahlung angewiesen.

3109. Wochenliste über vom 21. bis 26. Mai 1838 in eben diesen Schulen verrichtete Maurerarbeiten pr. 31 fl 48 xr Schein.
Eben dort angewiesen.

3023. Stadtwachtmeister Johann Frauneder um Anschaffung der ihm gebührenden Montoursstücke. Diese Anschaffung wird bewilligt, u. dem Bürgerausschuß Nekheim aufgetragen, die Montourstücke in gebührender Vorschrift anzukaufen, verfertigen zu laßen, und sodann die dießfälligen Conten dem Magistrate vorgelegen.

Reißer Bgst.

Woisetschläger Oek. Rath
Grasl Oek. Rath
Kaindl Oek. Rath

Bleyer Sekretär